

Unterlage für die 10. Sitzung des Senats (6. Sitzung im Wintersemester 2006/07) am 14. Februar 2007

Drucksache-Nr.: 44a/10/6 WS 2006/07

Ausgabedatum: 14. Februar 2007

**TOP 7 Allgemeine Ordnung der Universität Lüneburg für den Zugang und die
Zulassung zum „Lüneburg Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten
Teilstudiengängen**

Bezug: Drs. Nr. 44/10/6 WS 2006/07

Lüneburg, den 09.02.2007

Anmerkungen zur

Allgemeinen Ordnung der Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Lüneburg-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

(Fassung vom 09.02.2007)

Das vorliegende Dokument basiert auf den Beratungen der Zentralen Studienkommission (ZSK, zuletzt am 07.02.2007) und des Präsidiums (zuletzt am 07.02.2007) über die künftige Zugangs- und Zulassungsordnung und nimmt die dort jeweils ausgesprochenen Empfehlungen auf.

Ein Ziel für die Erarbeitung des Zulassungsverfahrens für den neuen „Lüneburg Bachelor“ bestand darin, die zukünftigen Studierenden der Universität Lüneburg nicht allein aufgrund des eindimensionalen Kriteriums „Hochschulzulassungsberechtigung“ auszuwählen. Vielmehr sollen zukünftig eine Reihe weiterer Kriterien in die Zulassungsentscheidung einbezogen werden, die zusätzliche Chancen auf den Erhalt eines Studienplatzes eröffnen und die Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Zulassungskriterium ergänzen sollen. Zu diesen Kriterien zählen beispielsweise besonderes gesellschaftliches Engagement, Auslandsaufenthalte oder fachliche Vorkenntnisse durch Berufsausbildung. Diese zusätzlichen Auswahldimensionen sollen auch Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Studium an der Universität Lüneburg ermöglichen, die sich nicht durch besondere schulische Ergebnisse auszeichnen können.

Die Bewertungskriterien für diese zusätzlichen Auswahldimensionen (Anlage 2) befinden sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess und sind aus diesem Grund stetig erweiterbar. Dabei gilt es zu beachten, dass bestimmte soziale Kriterien aufgrund der geltenden Rechtslage derzeit nicht zulässig sind. Einige im Arbeitspapier des Vorbereitungsteams „College“ vom 10.11.2006 bezeichnete Vorschläge für das Zulassungsverfahren, wie z.B. ein besonderer familiärer Hintergrund (Studierende mit vielen Geschwistern oder erstes Familienmitglied, das ein Studium beginnt), konnten aus diesem Grund nicht verwirklicht werden (vgl. hierzu die nachfolgenden Erläuterungen).

Begründung für den Nichteinbezug einiger potentieller Zulassungskriterien aus dem Arbeitspapier des VT College (Stand: 10.11.06, S. 35f.) in die Zulassungsordnung

„Besonderer familiärer Hintergrund“

Das niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) lässt u.a. „studienrelevante außerschulische Leistungen“ zu; ein „besonderer familiärer Hintergrund“ wie z.B. eine bestimmte Geschwisteranzahl oder ein Migrationshintergrund ist kein Leistungskriterium und deshalb rechtlich nicht tragfähig.

„Pflegefälle in der Familie“: hier gibt es bereits Möglichkeiten, diese in besonderen Fällen bei der Zulassung zu berücksichtigen (sog. Nachteilsausgleich). Wenn man während der Schulzeit schlechtere Leistungen aufgrund eines Pflegefalls erbracht hat, kann die Wartezeit oder die Durchschnittsnote verbessert werden. Dies muss u.a. von der Schule bescheinigt werden. Die Antragstellung erfolgt mit dem Bewerbungsantrag an den I-Service.

"Besondere schulische Leistungen, wie z.B. der Erwerb der Allg. Hochschulreife in einer fremden Sprache etc."

Diese lassen sich nicht unter "studienrelevante außerschulische Leistungen" einordnen. Abgesehen von einer Gewichtung von Noten in Einzelfächern zusätzlich zur Durchschnittsnote dürfen schulische Leistungen nicht herangezogen werden.

Tätigkeiten in der Jugendarbeit, bei diversen Verbänden und Vereinen, Kirchen oder im Umwelt und Naturschutz

Das Zulassungsverfahren muss möglichst schnell durchgeführt werden, um eine große „Abwanderungsquote“ der leistungsbesten Doppel- oder Vielfachbewerber/innen an andere Universitäten (aufgrund von zu spät versandten Zulassungsbescheiden) zu verhindern.

Die Stufe 1 (Einbezug außerschulischer Leistungen in das Zulassungsverfahren) soll durch den I-Service durchgeführt werden; dies bedeutet, dass die erfassten Kriterien eindeutig und einfach erfassbar sein müssen.

Bei ehrenamtlichen Engagements existieren große Niveauunterschiede, die daher inhaltlich bewertet werden müssen. Erfahrungen an baden-württembergischen Universitäten zeigen, dass eine Vielzahl von dubiosen Nachweisen eingereicht wird, die von Auswahlkommissionen pro Studienfach in mühevoller Arbeit nach Ende der Bewerbungsfrist geprüft werden müssen. Daher würde eine Prüfung von weiterem ehrenamtlichem Engagement der Bewerber/innen in Stufe 1 die Einladung zu den Interviews zu stark verzögern.

Diese Gesichtspunkte sollten jedoch in Stufe 3 bei den Interviews Berücksichtigung finden.

Praktika

Praktika sind zur Orientierung gedacht, die Anforderungen an Praktikantinnen und Praktikanten variieren hinsichtlich Leistungsanforderungen und Zeitdauer sehr stark, und es gibt eine hohe Fälschungsquote bei Praktika.

**Allgemeine Ordnung der Universität Lüneburg
für den Zugang und die Zulassung
zum „Lüneburg-Bachelor“
mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2, 5 und 13 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538 (542), sowie des § 5 Abs. 2 bis 7 Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 5 des Haushaltsgesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 425 (427) in Verbindung mit § 11 der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215 (217) hat der Senat der Universität Lüneburg am ... nachfolgende Ordnung beschlossen.

Der Stiftungsrat hat diese Ordnung gem. § 18 Abs. 13 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am ... genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum 1. Fachsemester in den „Lüneburg-Bachelor“ (2-Fach Bachelor) im College der Universität Lüneburg.²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

³Hier gelten die Zugangsordnungen vom 16. Juni 2006 (Uni-Intern 08/06) und vom 30. August 2006 (Uni-Intern 13/06), sowie die Zulassungsordnungen vom 16. Juni 2006 (Uni-Intern 08/06) weiter.

**§ 2
Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors**

- (1) ¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in einen bestimmten Major* beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minors erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.
- (3) Die Einschreibung für den „Lüneburg-Bachelor“ erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minors, der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.

* Dies gilt auch für den Major „Freie Fächerwahl“ (dieser beinhaltet, dass die in diesen Major zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber bis zum Ende des ersten Semesters („Lüneburg-Semester“) unter allen angebotenen Majors und Minors frei wählen können).

Abschnitt I Zugang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Zugang zum 1. Fachsemester des „Lüneburg-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 5 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunkt fach der gymnasialen Oberstufe oder
 - die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/fach „Englisch“ der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBEN ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
 - einem computerbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von 173 Punkten oder
 - einem papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von 500 Punkten oder
 - einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einem CAE/CPE -Test (Cambridge Certificate of Advanced English / Cambridge Certificate of Proficiency in English) mit mindestens Level C oder
 - einem Test des Fremdsprachenzentrums der Universität Lüneburg mit einem äquivalenten Punktwert.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG, welche sich für das 1. Fachsemester des „Lüneburg Bachelor“ beworben haben, sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „2,7“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

Abschnitt II Zulassung

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Lüneburg-Bachelors“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Majors. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minors kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der Hochschul-VergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Majors werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
- wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 und ggfls. § 4 erfüllt und
- nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7 – 9 zu bildenden Rangliste.
- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:

Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
- Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)

- die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)

Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)

- die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber

§ 7
Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
 - HZB-Durchschnittsnote: 67% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 33% (max. 15 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25 % der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 11 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 8
Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten, welche einen Studienplatz angenommen haben) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Diese zweite Stufe dient der Vorauswahl für die sich anschließende dritte Stufe (Auswahlgespräche). ³Daher soll die Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber in der Regel das 4-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ⁴Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „schriftliches Verfahren“. ⁵Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) in einem Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (2) ¹In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.
²Nach der Auswertung des Tests wird eine Rangliste „Test“ erstellt, in welcher die Punkte aus der ersten und zweiten Stufe addiert werden. ⁵Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 9
Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.

- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste „Test“ in der Regel doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Hochschule und im Internet. ³Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) in einem Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁴Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3) ¹ Die Auswahlgespräche werden durch mindestens zwei Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 12) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den „Lüneburg-Bachelor“ und den gewählten Major, ggfls. Minor.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen/Experten unterzeichnet werden.

§ 10 Gebühr

Für die Durchführung des Studierfähigkeitstests und der Auswahlgespräche wird gem. § 5 Abs. 9 NHZG eine Gebühr von 30,- € erhoben, welche mit der Anmeldung zu dem Test fällig wird.

§ 11 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen werden addiert. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 85 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 12 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Einzelgespräche, Gruppendiskussionen), die Einsetzung der Expertinnen/Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die Bildung der Punktlisten. ³Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (3) ¹Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major bzw. Minor anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major bzw. Minor keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 13 Übergangsbestimmungen

¹In dem Auswahlverfahren zum Wintersemester 2007/2008 erfolgt die Auswahl ohne Durchführung der Zweiten Stufe (Studierfähigkeitstest) gem. § 8. ²Daher soll in diesem Fall die Zahl der zu den Auswahlgesprächen (§ 9) einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ³Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „Schriftliches Verfahren“. ⁴ Für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens wird eine Gebühr gem. § 10 erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Uni-Intern“ in Kraft.

Anlage 1**Durchschnittsnote der HZB**
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens
(schriftliches Verfahren)

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Anlage 2

Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung

Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Außerschulische Leistungen	Nachweis	max. 15 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement	<ul style="list-style-type: none">– freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst– Tätigkeit als Schulsprecher/in– Tätigkeit als<ul style="list-style-type: none">• gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u>• gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	5 Punkte 5 Punkte 5 Punkte <u>oder</u> 7 Punkte
Studienrelevante Auslandsaufenthalte	<ul style="list-style-type: none">– mind. viermonatiger Schul- oder Studienaufenthalt im Ausland	5 Punkte
Preisträger/innen von Wettbewerben,	<ul style="list-style-type: none">– 1.-3. Einzel-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten und/oder bei den Bundes-Wettbewerben für Schüler/innen und Jugendliche (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik)<ul style="list-style-type: none">• Preisträger/innen auf Landesebene <u>oder</u>• Preisträger/innen auf Bundesebene	5 Punkte <u>oder</u> 7 Punkte
Erhalt von Stipendien	<ul style="list-style-type: none">– Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungs- werke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schüler- akademie“	7 Punkte
Besondere sportliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none">– Preisträger/innen bei Wettkämpfen auf Bundesebene oder– Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene	5 Punkte
Besondere Fremdsprachenkenntnisse	<ul style="list-style-type: none">– besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehrerer Fremdsprachen (außer Eng- lisch) auf Ebene C1 des Common European Framework of Reference for Languages (CEF), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, wel- ches die Einordnung nach dem CEF enthält	3 Punkte
Besonderes unternehmerisches Engagement	<ul style="list-style-type: none">– Gründung oder Mitglied der Geschäftsführung eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens (Nachweis durch Handelsregisterauszug)	5 Punkte
Berufsausbildung	Nachweis	
Berufsausbildung	<ul style="list-style-type: none">– abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 12monatiger Dauer	5 Punkte